

G E S E T Z

30. Nov. 1967

vom

mit dem das Erste NÖ.Grundsteuer-
befreiungsgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Erste NÖ.Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr.45/1953,
wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Eine Befreiung von der Grundsteuer nach Abs.1 ist nur für Wohnhäuser zu gewähren, die Bestandteile der im § 54 Abs.1 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl.Nr.148, angeführten Grundstückshauptgruppen mit Ausnahme der Geschäftsgrundstücke sind. Sind diese Wohnhäuser Bestandteile gemischtgenutzter und sonstiger bebauter Grundstücke, ist eine Befreiung nur dann zu gewähren, wenn die Nutzfläche aller Wohnungen größer ist als die Nutzfläche aller zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räume (Geschäftsräume). Bei dieser Berechnung bleiben die übrigen, der gemeinsamen Benützung der Wohnungs- und Geschäftsinhaber dienenden Flächen, wie Keller, Stiegenhäuser, Dachböden, Aufzüge, Waschküchen, Trockenböden, sowie die nicht der gemeinsamen Benützung dienenden Keller- und Bodenabteile, soweit sie nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken bestimmt sind, außer Betracht."

2. § 2 Abs.1 4. Satz hat zu lauten:

"Während der Dauer der Steuerbefreiung ist die Grundsteuer, die sich zu Beginn des auf die Vollendung der Bauführung folgenden Kalenderjahres ergibt, um jenes Prozentausmaß zu kürzen, das dem Bauwert des Gebäudes am Gesamtwert des Grundstückes entspricht."

3. § 2 Abs.4 letzte 3 Sätze entfallen.

4. § 2 Abs.5 entfällt.

5. § 3 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Befreiung dauert bei fristgerechter Einbringung des Antrages 30 Jahre. Sie wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Wiederherstellung eines Wohnhauses gilt mit dem Tag der rechtskräftigen Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen mit dem Tag der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten als beendet. Wird der Befreiungsanspruch erst nach Ablauf der Antragsfrist (§ 4 Abs.1) geltend gemacht, so wird die Befreiung, und zwar nur für den Rest der Laufzeit erst mit Beginn des Jahres wirksam, das dem Jahre zunächst folgt, in dem das Ansuchen um Befreiung bei der Gemeinde eingelangt ist."

6. Im § 3 Abs.4 entfallen der 2. und 3. Satz.

7. § 3 Abs.5 entfällt.

8. § 4 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Anspruch auf Steuerbefreiung ist vom Steuerpflichtigen bei der Gemeinde spätestens bis Ende Feber des Kalenderjahres geltend zu machen, mit dessen Beginn die Befreiung gemäß § 3 Abs.1 wirksam wird."

9. § 4 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Frist zur Beibringung der im Absatz 2 genannten Nachweise kann vom Bürgermeister (Magistrat) aus berücksichtigungswürdigen Gründen erstreckt werden. Sonstige Nachweise sind über besondere Aufforderung beizubringen."

10. § 5 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Über das Befreiungsansuchen entscheidet der Bürgermeister (Magistrat), in dessen örtlichen Bereich sich der Steuergegenstand befindet."

11. § 5 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Bürgermeister (Magistrat) hat in einem Bescheid, mit dem einem Befreiungsansuchen stattgegeben wird, das Ausmaß der Befreiung sowie den Tag des Beginnes und des Ablaufes der Befreiung festzustellen."

12. § 6 hat zu lauten:

"Vollziehung
§ 6

Die Aufgaben, die von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes besorgt werden, fallen, soweit es sich nicht um die Durchführung des Strafverfahrens handelt, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde."

13. § 7 entfällt.